

Satzung der Collegia-Musica-Chiemgau

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Collegia Musica Chiemgau" (e.V.) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Obing.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat als gemeinnützigen Zweck die Förderung von Kunst und Kultur und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Institutionen und mildtätiger Zwecke. Die unterstützten Personen müssen die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch musikalische Veranstaltungen und Förderung musikalischer Leistungen, insbesondere von jungen Nachwuchskünstlern.

Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Die Vereinsziele sind überparteilich und überkonfessionell.

§ 3**Vermögen - Vermögensbindung**

- (1) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch
 - a) die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Spenden und Stiftungen,
 - c) Einnahmen sonstiger Art, die den gemeinnützigen Satzungszwecken dienen.

2)

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Die Aufnahme setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Beirat. Sie kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
- (3) Als Aktivmitglieder des Orchesters können Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Zweck laut § 2 einverstanden erklären und die musikalischen Voraussetzungen mitbringen. Über die definitive Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des

Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ab Bekanntgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (5) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Jedes Ehrenmitglied kann zugleich auch Aktivmitglied sein. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- (6) Förderkreis
Der Förderkreis besteht aus allen Personen, die das Orchester finanziell unterstützen (Gönner, Sponsoren).
- (7) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ist das betroffene Mitglied nicht einverstanden, kann es den Beschluss bei der Mitgliederversammlung anfechten.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag von 25 Euro.
- (2) Die Höhe des Beitrags kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

Jährlich mindestens einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird schriftlich, wobei Einhaltung der Textform gemäß § 126 b BGB genügt, mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes beruft die Versammlung ein und leitet sie. Er/sie bestimmt die Art der Abstimmung.

Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Im übrigen gelten auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen des Abs. (1).

Die Mitgliederversammlung ist neben den in den anderen Bestimmungen dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig für:

die Wahl des Beirats,
die Genehmigung des Abschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstandes,
Beschlüsse über Satzungsänderungen,
den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Statutenrevision kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden vorgenommen werden.

Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Juristische Personen, Körperschaften und Vereinigungen üben ihre Rechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus, soweit nicht der gesetzlich zuständige Organwalter selbst an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

der/dem Vorsitzenden (der/dem auch die alleinige Entscheidung über künstlerische Fragen zusteht)

dem Schatzmeister,
dem Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10

Der Beirat

Der Beirat besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern nach § 9 der Satzung sowie bis zu 4 Beisitzern.

Der Beirat entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Beirat obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

Die Entscheidung über die Programmauswahl und die Auswahl der Solisten unterliegt dem künstlerischen Leiter, wobei der Beirat beratend zur Seite steht.

Der Beirat tritt im Bedarfsfall und mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Beiratssitzung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder notwendig.

§ 11 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Beirats im Amt. Erhält ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei den Wahlen ist auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder schriftlich und geheim abzustimmen, ansonsten entscheidet der Versammlungsleiter über die Art der Stimmabgabe wie Handaufheben oder Akklamation.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands oder eines Beisitzers wird vom Beirat für den Rest der Wahlperiode eine geeignete Person berufen. Diese Berufung bedarf der Mehrheit der verbliebenen Beiratsmitglieder. Ist binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden eine derartige Berufung nicht möglich, hat für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl stattzufinden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt unter Anwendung von § 11 Abs. 2 zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Diese prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis.

§ 13 Beurkundung

Über die Mitgliederversammlungen, die Vorstands- und Beiratssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist diesbezüglich beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung.